

Mehrwertsteuer (MWST)

1. Allgemeines

Bei der Einfuhr kommen folgende Mehrwertsteuersätze zur Anwendung:

- Reduzierter Steuersatz von **2,5 %** auf der Einfuhr von Gegenständen, die in [Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a und a^{bis} MWSTG](#) aufgelistet sind;
- Normalsatz von **7.7 %** auf der Einfuhr von anderen Gegenständen.

Massgebend für die Abgrenzung, welche Gegenstände dem reduzierten Steuersatz und welche dem Normalsatz unterliegen, ist [Artikel 55 MWSTG](#) in Verbindung mit [Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a und a^{bis} MWSTG](#). Je nach Art der eingeführten Gegenstände sind auch die [Artikel 49 bis 52 MWSTV](#) zu beachten.

Die Tarifeinreihung beeinflusst den bei der Einfuhr anzuwendenden Mehrwertsteuersatz nicht. Die Angaben zum Steuersatz im Tares dienen daher lediglich als Hilfsmittel für die Veranlagung. Sie haben keinen gesetzlichen Charakter.

Bei einzelnen Tarifnummern sind sowohl zum reduzierten Steuersatz besteuerebare als auch zum Normalsatz besteuerebare Gegenstände eingereiht. Auf der Seite "Anzeige Details" sind daher sowohl der reduzierte Steuersatz als auch der Normalsatz aufgeführt. Enthält die Seite "Anzeige Details" nur den Hinweis 2,5 % oder 7.7 %, darf daraus jedoch nicht abgeleitet werden, die unter diese Tarifnummer einzureihenden Gegenstände seien ausnahmslos zum angegebenen Steuersatz zu besteuern.

2. Reduzierter Steuersatz (2,5 %)

2.1 Wasser in Leitungen

2.2 Lebensmittel nach dem Lebensmittelgesetz

Die Einfuhr von Lebensmitteln (ohne alkoholische Getränke) gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Lebensmittelgesetzes (LMG; [SR 817.0](#)) unterliegt der Mehrwertsteuer zum reduzierten Satz.

Lebensmittel nach LMG unterliegen – mit Ausnahme der alkoholischen Getränke – auch dann der Mehrwertsteuer zum reduzierten Steuersatz, wenn sie zur Herstellung von zum Normalsatz steuerbaren Produkten oder für Produkte der chemischen, pharmazeutischen oder kosmetischen Industrie verwendet werden.

Zu den Lebensmitteln gehören:

- Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen sich vernünftigerweise vorhersehen lässt, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen zu werden. Dazu gehören auch Rohstoffe, Zwischenprodukte und Halbfabrikate gemäss Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 19 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstandsverordnung (LGV; [SR 817.02](#));
- Nahrungsergänzungsmittel gemäss Artikel 1 der Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel (VNem; [SR 817.022.14](#));
- Aromen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 25 LGV (Aromastoffe, Aromaextrakte, thermisch gewonnene Reaktionsaromen, Raucharomen, Aromavorstufen, sonstige Aromen oder deren Mischungen);

Für den reduzierten Steuersatz muss aus der Verpackung, der Etikette, dem Behältnis oder aus den Begleitdokumenten hervorgehen, dass die Aromen für die Verwendung in Lebensmitteln bestimmt sind (Art. 8 und 9 Aromenverordnung; [SR 817.022.41](#)). Die tatsächliche Verwendung spielt hingegen keine Rolle.

- Zusatzstoffe gemäss Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 24 LGV, d.h. zulässige Zusatzstoffe gemäss Anhang 1 zur Zusatzstoffverordnung (ZuV; [SR 817.022.31](#)), wie z.B. Süssungsmittel, Farbstoffe, Konservierungsstoffe, Antioxydationsmittel, Emulgatoren, Packgase, Backtriebmittel, Festigungsmittel, Verdickungsmittel;

Für den reduzierten Steuersatz muss aus der Verpackung, der Etikette, dem Behältnis oder aus den Begleitdokumenten hervorgehen, dass die Zusatzstoffe für die Verwendung in Lebensmitteln bestimmt sind (Art. 9, 9a und 9b ZuV). Die tatsächliche Verwendung spielt hingegen keine Rolle.

- Verarbeitungshilfsstoffe gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 23 LGV, wie z.B. Gleitöl für Backmaschinen, Trennöle für Backformen, Extraktionslösungen, die bei der Bearbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Bestandteilen oder Zutaten verwendet werden, und Lebensmittelenzyme, die einem Lebensmittel zur Erfüllung einer technologischen Funktion bei der Herstellung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung zugesetzt werden.

Für den reduzierten Steuersatz muss aus der Verpackung, der Etikette, dem Behältnis oder aus den Begleitdokumenten hervorgehen, dass die Verarbeitungshilfsstoffe für die Be- oder Verarbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Zutaten bestimmt sind. Die tatsächliche Verwendung spielt hingegen keine Rolle.

Zum Normalsatz beststeuerbar sind:

- Getränke mit über 0,5 % Volumenprozent Alkohol;
- Tabak und Tabakerzeugnisse.

2.3 Vieh, Geflügel, Fische

Zum reduzierten Steuersatz beststeuerbar sind:

- Vieh, d.h. Pferde, Esel, Maultiere, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, auch wenn sie nicht zum Schlachten bestimmt sind;
- Geflügel, d.h. Hühner, Enten, Gänse, Trut- und Perlhühner, auch wenn sie nicht zum Schlachten bestimmt sind;
- Fische, der zu Speisezwecken verwendeten Arten.

2.4 Getreide

2.5 Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Arrangements, Strässen, Kränzen und dergleichen veredelt

2.6 Futtermittel, Silagesäuren, Streumittel für Tiere

Zum reduzierten Steuersatz beststeuerbar sind:

- Futtermittel, d.h.:
 - Produkte, die dem Tier direkt verfüttert werden, einschliesslich Futterinsekten für Amphibien, Mäuse für Schlangen sowie lebende Würmer und Maden für die Fischzucht;
 - Produkte aller Art, welche für die Herstellung von Tierfutter oder zum Beimischen für Tierfutter bestimmt sind.
- Streumittel, soweit sie für die Tierhaltung verwendet werden wie Stroh, Sägemehl und Torf für Stallungen, Katzenstreu, Vogelsand, usw.

2.7 Dünger, Pflanzenschutzmittel, Mulch und anderes pflanzliches Abdeckmaterial

Zum reduzierten Steuersatz beststeuerbar sind:

- Dünger, d.h.:
 - Nährstoffe (natürliche und künstliche), welche zur Verbesserung der Boden- oder Pflanzenerträge dienen;
 - Düngstoff-Zusätze;
 - Kompostierungsmittel;
 - Kulturen von Mikroorganismen zur Behandlung von Böden, Saatgut oder Pflanzen;
 - Torf, Torfersatz-Produkte aus pflanzlichen Abfallprodukten (z.B. Schale der Kokosnuss) und andere organische Bodenverbesserungsmittel mit oder ohne Nährstoffzusatz;
 - Erde für Blumen oder Pflanzen mit Düngstoffzusätzen;
 - Frischhaltemittel und Nährstoffe für Schnittblumen.

- Pflanzenschutzmittel: Als solche gelten alle Mittel, welche in den vom Bundesamt für Landwirtschaft in elektronischer Form publizierten Verzeichnis der in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmittel enthalten sind;
- Pflanzliches Abdeckmaterial (Häckselgut, Holzschnitzel, Baumrinden, usw.), das im Garten, Acker-, Obst- und Weinbau als Mulch verwendet wird, um Unkräuter fernzuhalten und die Bodenkultur zu verbessern oder zu erhalten.

2.8 Medikamente

Als zum reduzierten Steuersatz besteuerbare Medikamente gelten:

- nach [Artikel 9](#) Absatz 1 des Heilmittelgesetzes ([HMG](#)) zugelassene verwendungsfertige Arzneimittel und Tierarzneimittel-Vormischungen sowie die entsprechenden galenisch fertigen Produkte;
- verwendungsfertige Arzneimittel, die nach Artikel 9 Absatz 2 HMG keiner Zulassung bedürfen, mit Ausnahme von menschlichem und tierischem Vollblut;
- verwendungsfertige Arzneimittel, die nach Artikel 9 Absatz 4 HMG eine befristete Bewilligung erhalten haben;
- nicht zugelassene verwendungsfertige Arzneimittel nach den Artikeln [48](#) und [49](#) der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom ([AMBV](#)) sowie nach [Artikel 7](#) der Tierarzneimittelverordnung ([TAMV](#)).

2.9 Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter sowie Erzeugnisse mit gleicher Funktion in elektronischer Form

Zum reduzierten Satz beststeuerbar sind:

- Gedruckte Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter

Als gedruckte Zeitungen oder Zeitschriften ohne Reklamecharakter gelten Druckerzeugnisse, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie erscheinen periodisch, mindestens zweimal pro Jahr;
- b) sie dienen der laufenden Orientierung über Wissenswertes oder der Unterhaltung;
- c) sie tragen einen gleich bleibenden Titel;
- d) sie enthalten eine fortlaufende Nummerierung sowie die Angabe des Erscheinungsdatums und der Erscheinungsweise;
- e) sie sind äusserlich als Zeitungen und Zeitschriften aufgemacht;
- f) sie weisen nicht überwiegend Flächen zur Aufnahme von Eintragungen auf.

- Gedruckte Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter

Als gedruckte Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter gelten Druckerzeugnisse, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie weisen Buch-, Broschüren- oder Loseblattform auf; Loseblattwerke gelten als Bücher, wenn sie sich aus einer Einbanddecke, versehen mit einer Schraub-, Spiral- oder Schnellheftung und den darin einzuordnenden losen Blättern zusammensetzen, als vollständiges Werk mindestens 16 Seiten umfassen und der Titel des Werks auf der Einbanddecke erscheint;
- b) sie weisen inklusive Umschlag und Deckseiten mindestens 16 Seiten auf, mit Ausnahme von Kinderbüchern, gedruckten Musikalien und Teilen zu Loseblattwerken;
- c) sie weisen einen religiösen, literarischen, künstlerischen, unterhaltenden, erzieherischen, belehrenden, informierenden, technischen oder wissenschaftlichen Inhalt auf;
- d) sie sind nicht zur Aufnahme von Eintragungen oder Sammelbildern bestimmt, mit Ausnahme von Schul- und Lehrbüchern sowie bestimmten Kinderbüchern wie Übungshefte mit Illustrationen und ergänzendem Text und Zeichen- und Malbücher mit Vorgaben und Anleitungen.

- Elektronische Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter

Als elektronische Zeitungen oder Zeitschriften ohne Reklamecharakter gelten elektronische Erzeugnisse, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie werden auf elektronischem Weg übermittelt oder auf Datenträgern angeboten;

- b) sie sind überwiegend text- oder bildbasiert; und
- c) sie erfüllen im Wesentlichen die gleiche Funktion wie die gedruckten Zeitungen und Zeitschriften der vorstehend beschriebenen Art.

Zu den elektronischen Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter gehören auch Hörzeitungen und -zeitschriften, die inhaltlich überwiegend dem Originalwerk entsprechen.

- Elektronische Bücher ohne Reklamecharakter

Als elektronische Bücher ohne Reklamecharakter gelten elektronische Erzeugnisse, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie werden auf elektronischem Weg übermittelt oder auf Datenträgern angeboten;
- b) sie sind in sich geschlossene, überwiegend text- oder bildbasierte und nicht interaktive Einzelwerke; und
- c) sie erfüllen im Wesentlichen die gleiche Funktion wie gedruckte Bücher der vorstehend beschriebenen Art.

Zu den elektronischen Büchern ohne Reklamecharakter gehören auch Hörbücher, die inhaltlich überwiegend dem Originalwerk entsprechen.

- Reklamecharakter

Druck- und elektronische Erzeugnisse haben Reklamecharakter, wenn bei ihrem Inhalt die Werbung für die geschäftlichen Tätigkeiten der Herausgeberschaft oder einer hinter dieser stehenden Drittperson im Vordergrund steht.

Als hinter der Herausgeberschaft stehende Drittpersonen gelten:

- Personen und Unternehmen, für die die Herausgeberschaft handelt oder die die Herausgeberschaft beherrscht; oder
- sonstige mit der Herausgeberschaft eng verbundene Personen im Sinn von Artikel 3 Buchstabe h MWSTG.

Als Werbung gelten sowohl die direkte Werbung, wie Reklame oder Inserate, als auch die indirekte Werbung, wie Publireportagen oder Publimitteilungen.

3. Normalsatz (7.7 %)

Zum Normalsatz beststeuerbar sind:

- alle unter Ziffer 2 nicht aufgeführten Gegenstände.